



INFORMATIONSBLATT

zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012¹

Dieses Informationsblatt enthält in **Teil I** allgemeine Informationen zur Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen in das von der Kommission der Europäischen Union geführte Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben (Begriffserläuterungen, Darstellung des Verfahrens auf nationaler und europäischer Ebene, Hinweise zum Schutzzumfang bzw. Schutzdurchsetzung) sowie Hinweise zur Änderung bzw. Löschung geschützter Angaben und gibt in **Teil II** und **Teil III** weiterführende Hilfestellungen sowie Erläuterungen zur Ausarbeitung der für die Antragstellung beim Österreichischen Patentamt² erforderlichen Spezifikationsunterlagen sowie des „Einziges Dokuments“.

Teil I

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (im Folgenden "Verordnung" genannt) sieht vor, dass für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, welche Produkte kennzeichnen, die **auf Grund ihrer geografischen Herkunft bestimmte belegbare Eigenschaften und Qualitäten aufweisen oder einen besonderen, mit ihrer Herkunft verknüpften Ruf genießen**, zeitlich unbegrenzt unionsweiter Schutz erlangt werden kann.

Nach der Verordnung nicht geschützt werden können sog. qualitätsneutrale Bezeichnungen sowie Gattungsbezeichnungen, also Bezeichnungen, die nicht (mehr) auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel geworden sind.

Für welche Produkte gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt für die auf der letzten Seite dieses Informationsblattes angeführten Produkt- und Erzeugnisgruppen.

Keine Anwendung findet die Verordnung auf Spirituosen, aromatisierte Weine und Weinbauerzeugnisse (ausgenommen Weinessig), da es für diese Produktgruppen eigenständige Unionsbestimmungen gibt³.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343/1 vom 14.12.2012)

² Anträge sind an jenen Staat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet.

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. L 347/671/2013 und Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, ABl. L84/14/2014 (Zuständigkeit BMLFUW) sowie Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89, ABl. L 39/16 vom 15.1.2008 (Zuständigkeit BMG).

Wann ist eine Bezeichnung als geografische Angabe, wann als Ursprungsbezeichnung zu qualifizieren?

Die Unterscheidung richtet sich nach dem Ausmaß/der Intensität der Verbindung zwischen dem Produkt und seinem Herkunftsgebiet:

Ursprungsbezeichnungen sind Namen, die zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden,

- dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,
- **das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen (z.B. Boden, Klima) und menschlichen Einflüsse verdankt und**
- dessen Produktion **zur Gänze** in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen (d.h. alle Produktionsschritte – vom Anbau der Rohstoffe bis zur Herstellung des fertigen Produktes - haben im festgelegten Gebiet zu erfolgen).

Geografische Angaben sind Namen, die zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden,

- dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
- dessen **Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich** auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und
- bei dem **wenigstens einer der Produktionsschritte** in dem abgegrenzten Gebiet erfolgt (d.h. es reicht z.B. aus, wenn das Erzeugnis in dem namensgebenden Gebiet nur verarbeitet wird, das Grunderzeugnis aber aus einem anderen Gebiet stammt).

Wer kann den Antrag stellen?

Ein Antrag auf Eintragung in das gemeinschaftliche Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben kann grundsätzlich nur von einer **Vereinigung** gestellt werden, die mit dem Erzeugnis arbeitet, dessen Name eingetragen werden soll. Mitglieder der Vereinigung werden daher in der Regel Erzeuger und/oder Verarbeiter des jeweiligen Produkts sowie andere Interessensträger oder Organisationen sein. Eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses ist nicht erforderlich. Allerdings verlangt die Kommission Belege für die tatsächliche Existenz dieses Zusammenschlusses (Firmenbuchauszug, vereinsbehördliche Genehmigung, Mitgliederlisten odgl.).

Lediglich in Ausnahmefällen kann auch eine **Einzelperson** oder ein Einzelunternehmen als Anmelder auftreten, allerdings nur dann, wenn sie in dem begrenzten geografischen Gebiet nachweisbar der einziger Erzeuger ist, der einen Antrag stellen will und entweder das betroffene Gebiet Merkmale aufweist, die sich erheblich von den Merkmalen der angrenzenden Gebiete unterscheiden oder sich die Eigenschaften des Erzeugnisses von jenen der Erzeugnissen aus benachbarten Gebieten unterscheiden (entsprechende Begründung und Nachweise sind erforderlich).

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf Papier sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, 1200 Wien, zu übermitteln. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Antrags (samt Beilagen) beizubringen (an: herkunftsangaben@patentamt.at).

Sie setzen sich aus mehreren Teilen zusammen:

- **Antrag: Formular HA1**
enthält Name und Anschrift der antragstellenden Vereinigung (sofern vorhanden auch Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse), Angaben zur Zusammensetzung der Vereinigung (Rolle/Tätigkeit der Mitglieder) sowie das Begehren auf Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung gemäß der Verordnung
- **Spezifikation**
in ihr sind alle für die zu schützende Bezeichnung und das jeweilige Produkt maßgebenden Umstände ausführlich darzustellen; die Spezifikation ist entsprechend der aus Teil II dieses Informationsblattes ersichtlichen Gliederung, ansonsten jedoch formfrei, abzufassen
- **Einziges Dokument**
hierin werden die wichtigsten Angaben der Spezifikation nach den Vorgaben des entsprechenden EU-Formblattes (siehe Teil III) zusammengefasst; es stellt die Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Unionsebene dar
- **Beleg- und Nachweismaterialien** zur Überprüfung der in der Spezifikation genannten Angaben (siehe Teil II).

Vorhandene Formulare:

Die nationalen [Antragsformulare](#) (HA 1 - Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung, HA 2 – Einspruch/nationales Verfahren, HA 3 - Antrag auf Spezifikationsänderung), das EU-Formblatt für die Erstellung des „Einziges Dokuments“ (siehe unten Teil III) sowie ein [Vorbegutachtungsformular](#) für einen allfälligen Herkunftsschutz sind über die Webseite des Österreichischen Patentamtes - www.patentamt.at - abrufbar.

Wann müssen welche Unterlagen vorgelegt werden?

Nachdem die einzelnen Teile der Antragsunterlagen wechselseitig aufeinander Bezug nehmen, erzeugen Änderungen in einem Teil idR auch Änderungsbedarf in den anderen Antragsteilen. Erfahrungsgemäß unterliegt im Zuge des amtlichen Prüfungsvorgangs insbesondere die Spezifikation mehrfachen Überarbeitungen.

Sofern die Spezifikation nicht schon vor der eigentlichen Antragstellung weitgehend mit dem Österreichischen Patentamt abgeklärt wurde (das Österreichische Patentamt bietet hierzu die Möglichkeit einer sehr detaillierten Vorprüfung [[Vorbegutachtungsformular](#)] an), empfiehlt es sich daher, zunächst nur den Antrag sowie die Spezifikation samt den Beleg- und Nachweismaterialien einzureichen und das Einziges Dokument erst nach Prüfung der Spezifikation vorzulegen.

Kosten

Für den Eintragungsantrag ist eine Gebühr in Höhe von € 605,00 zu zahlen. Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist für den zweiten und jeden weiteren Antrag nur eine Gebühr von € 208,00 zu zahlen.

Auf Unionsebene fallen keine Gebühren an.

Anm.: Wird der Antrag vom Österreichischen Patentamt zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Europäische Kommission zurückgezogen, so wird die halbe Antragsgebühr zurückerstattet.

Verfahren

Das Prüfungs- und Eintragungsverfahren gliedert sich in einen nationalen Teil und einen Unionsteil.

Nationaler Teil

Die Antragsunterlagen sind beim Österreichischen Patentamt einzureichen. Dieses prüft zunächst die Antragsberechtigung der antragstellenden Vereinigung und die vorgelegte Spezifikation. Steht letztere aus Sicht des Österreichischen Patentamtes fest, so wird die antragstellende Vereinigung aufgefordert, das Einzige Dokument vorzulegen. Danach erfolgt die Prüfung des Einzigen Dokuments durch das Österreichische Patentamt.

Nach abschließender Prüfung der für die amtliche Beurteilung relevanten Unterlagen werden diese auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) veröffentlicht.

Innerhalb von **drei Monaten** ab dieser elektronischen Veröffentlichung kann sodann jedermann mit berechtigtem Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich Einspruch⁴ erheben (**Einspruch gegen eine österreichische Bezeichnung**). Die Einspruchsgründe entsprechen Art. 10 der Verordnung. Die Einspruchsgebühr beträgt € 206,00. Die Parteien haben ihre Kosten selbst zu tragen. Entspricht der Antrag den Anforderungen der Verordnung und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen, so stellt dies das Österreichische Patentamt, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Abweisung eines erhobenen Einspruches, mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung in elektronischer Form (vgl. § 68a Abs. 5 MSchG). Diese Entscheidung ist rechtsmittelfähig und kann mittels Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

Werden die Antragsunterlagen im Einspruchsverfahren nicht bloß geringfügig abgeändert, so muss auch diese geänderte Fassung mit Möglichkeit zu erneutem Einspruch veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder rechtskräftiger Erledigung eingelangter Einsprüche erlässt und veröffentlicht das Österreichische Patentamt eine positive Entscheidung auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at/herkunftsangaben) und leitet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung den Antrag samt Beilagen an die Europäische Kommission zur Durchführung des unionsrechtlichen Prüfungsverfahrens weiter.

Unionsteil:

⁴ Das nationale Einspruchsformular HA 2 ist über die Webseite des Österreichischen Patentamtes abrufbar: www.patentamt.at/formulare

Auf Unionsebene folgt ein weitgehend formales Prüfungsverfahren durch die Europäische Kommission. Kommt diese ebenfalls zu der Auffassung, dass es sich um eine schutzfähige Bezeichnung handelt, wird das Einzige Dokument im Amtsblatt C der Europäischen Union veröffentlicht. Ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt läuft für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus EU-Drittstaaten die Einspruchsfrist auf Unionsebene (**drei Monate**).

Nach positivem Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene wird die Bezeichnung von der Europäischen Kommission im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben eingetragen und die Eintragung im Amtsblatt L der Europäischen Union veröffentlicht. Ab dem 20. Tag dieser zweiten Veröffentlichung im Amtsblatt beginnt der Schutz der eingetragenen Herkunftsangabe.

Einsprüche von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Österreich gegen Anträge aus anderen Mitgliedstaaten (**Einspruch gegen eine ausländische Bezeichnung**) sind innerhalb von **zwei Monaten** ab der Bezug habenden Erstveröffentlichung der Bezeichnung im Amtsblatt C der Europäischen Union beim Österreichischen Patentamt zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden Zwei-Monatsfrist zu begründen (vgl. § 68b MSchG iVm Art. 10 der Verordnung.)⁵. Der begründete Einspruch (ggf. zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (inkl. Beilagenverzeichnis) sind in dreifacher Ausfertigung auf Papier an die Adresse des Österreichischen Patentamts sowie zusätzlich in elektronischer Form an herkunftsangaben@patentamt.at zu übermitteln. Eine Einspruchsgebühr ist hier nicht vorgesehen.

Kontrolle

Die Einhaltung der Spezifikation durch die Hersteller ist durch eine **akkreditierte** und nach § 4 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, - **zugelassene** (private) Kontrollstelle zu kontrollieren. Die Kosten der vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden.

- Die **Zulassung** der Kontrollstelle erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid des zuständigen Landeshauptmanns unter Nachweis der in § 4 Abs. 1 und 2 EU-QuaDG idgF. angeführten Voraussetzungen. Weiterführende Informationen zu kontrollrelevanten Fragen wie z.B. eine Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich g.U. und g.g.A. oder die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen veröffentlichten Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge wie die Richtlinie für die Zulassung von Kontrollstellen finden sich unter folgendem Link: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/Qualitaetsregelungen.html>
- Die **Akkreditierung** als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012, erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kontrollstelle unter Vorlage einer Projektbeschreibung durch Bescheid der Akkreditierungsstelle (BMWFW). Für nähere Informationen zu den Akkreditierungsvoraussetzungen ist die zuständige Abteilung I/12 – Akkreditierung Austria, in 1011 Wien, Stubenring 1 (Tel.: +43 1 711 00 –

⁵ Auf dem seitens der Europäischen Kommission aufgelegten Einspruchsformblatt — ebenfalls zu beziehen unter der in Fn. 4 angegebenen Internetadresse - sollen die wesentlichsten anspruchsbegründenden Fakten des Einspruchs gegen eine ausländische Bezeichnung zusammengefasst werden; erforderliche Belegmaterialien bzw. weiterführende Erläuterungen sind als Beilagen anzuschließen.

8240; Fax: +43 1 711 00 93 – 8240; E-Mail: akkreditierung@bmwfj.gv.at;
www.bmwfj.gv.at/akkreditierung) zu kontaktieren.

Die Kontrollstelle und ihre Aufgaben sind in der Spezifikation anzugeben. Eine Änderung der Kontrollstelle erfordert jedenfalls eine Antragstellung beim Österreichischen Patentamt zur Änderung der Spezifikation.

Etikettierung

Sofern Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung vermarktet werden, **muss** in der Etikettierung das für diese Angabe vorgesehene Unionszeichen⁶ erscheinen.



Der eingetragene Name des Erzeugnisses sollte im selben Sichtfeld erscheinen. Die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechende Abkürzung („g.U.“ bzw. „g.g.A.“) **kann** in der Etikettierung aufscheinen. Die Verwendung der Unionszeichen sowie der Angaben oder Abkürzungen ohne gleichzeitige Nennung der Bezug habenden eingetragenen Bezeichnung ist unzulässig.

Schutzdauer und Schutzzumfang

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung ist zeitlich unbegrenzt. Allerdings kann die Bezeichnung unter bestimmten Bedingungen wieder gelöscht werden (siehe das Kapitel „Löschung“).

Die geschützten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte benutzt werden, die der Spezifikation entsprechen und im genannten geografischen Gebiet hergestellt worden sind. **Die Mitgliedschaft in der antragstellenden Vereinigung ist keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung.** Die Einhaltung der festgelegten Produktionsweise wird von der in der Spezifikation genannten Kontrollstelle überprüft (siehe Kapitel „Kontrolle“).

Die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Produktionsart ist unzulässig. Auch die Verwendung der Bezeichnungen mit entlokalisierenden Zusätzen, in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen sowie alle irreführenden Praktiken sind gleichfalls untersagt (vgl. Art. 13 der Verordnung). Zur Durchsetzung dieser Verbotsrechte stehen die durch die §§ 68f bis 68j MSchG eingeräumten zivil- und strafrechtlichen Ansprüche zur Verfügung (im Wesentlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche).

⁶ siehe Verordnung (EU) Nr. 668/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 179/36/2014; sowie Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften, ABl.L179/17/2014.

Die unbefugte Verwendung der geschützten Bezeichnung stellt zudem eine Verwaltungsübertretung nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) dar.

Für die Verwendung eines geschützten Erzeugnisses als Zutat in anderen Lebensmitteln wird auf die Leitlinien der EU-Kommission zur Kennzeichnung von Produkten, die geschützte Erzeugnisse als Zutat enthalten (ABl. C 341/3/2010 Zutatenleitlinie) verwiesen.

Spätere Änderungen der Spezifikation

Anträge⁷ auf Änderung der Spezifikation (z.B. wegen geänderter Produktionsbedingungen) sind von einer Vereinigung im Sinne von Art. 49 der Verordnung auf Papier sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert beim Österreichischen Patentamt einzureichen und haben eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung sowie eine aktualisierte Fassung der Spezifikation (auch des Einzigen Dokuments) zu enthalten. Sie unterliegen keiner Verfahrensgebühr. Das berechtigte Interesse der Vereinigung an den beantragten Änderungen ist darzulegen.

Wenn die beantragten Änderungen nicht als lediglich geringfügig einzustufen sind, d.h. wenn sie

- ein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen,
- den Zusammenhang zwischen dem Produkt und seiner Herkunft verändern,
- den eingetragenen Namen ändern,
- Auswirkungen auf die Gebietsabgrenzung haben oder
- eine Zunahme der Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis bzw. seinen Rohstoffen bewirken

muss der Änderungsantrag vergleichbar dem vorstehend dargestellten Eintragungsverfahren (inkl. Einspruchsmöglichkeit) auf nationaler und europäischer Ebene geprüft werden.

Über geringfügige Änderungen entscheidet die Europäische Kommission ohne Einspruchsverfahren.

⁷ Das entsprechende Antragsformular ist auch über die Webseite des Österreichischen Patentamtes abrufbar: www.patentamt.at/formulare

Löschung⁸

Die Europäische Kommission entscheidet über die Löschung einer eingetragenen Bezeichnung. Die Initiative zur Löschung kann ausgehen

1. von der Kommission selbst
2. von jeder natürlichen oder juristischen Person (auch vom Mitgliedstaat) mit einem berechtigten Interesse
3. von den Erzeugern des unter dem zu löschenden Namen vermarkteten Erzeugnisses.

Löschungsanträge der in Pkt. 2 und 3 genannten Personen müssen auf dem entsprechenden EU-Formblatt⁹ auf Papier sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert beim Österreichischen Patentamt eingereicht und vergleichbar zum dargestellten Eintragungsverfahren (inkl. Einspruchsmöglichkeit) auf nationaler und europäischer Ebene geprüft werden. Sie unterliegen keiner Verfahrensgebühr.

Löschungsgründe:

Von den unter Pkt. 1 und 2 genannten Personen kann eine Löschung nur beantragt werden, wenn behauptet und nachgewiesen wird,

- dass die Anforderungen der Spezifikation nicht eingehalten werden oder
- dass in den letzten sieben Jahren kein Erzeugnis unter der geschützten Bezeichnung in den Verkehr gebracht wurde.

Ein von den Erzeugern selbst gestellter Löschungsantrag kann (auch) anderweitig begründet werden.

Ein begründeter Einspruch gegen eine beabsichtigte Löschung ist nur dann zulässig, wenn der Einsprechende darlegen kann, dass die eingetragene Bezeichnung für seine Geschäfte nach wie vor von Belang ist.

⁸ vgl. Art 54 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

⁹ Das entsprechende EU-Formblatt ist über die Webseite des Österreichischen Patentamtes www.patentamt.at/formulare erhältlich.

Teil II

Erläuterungen zur Erstellung der Spezifikation

Allgemeine Hinweise:

Die Spezifikation muss präzise formuliert werden und im Sinne einer konkreten Anweisung genau erkennen lassen, welche Verfahren und Vorgehensweisen einzuhalten sind. Unklare Textierungen (z.B. „dies oder jenes sollte getan werden / wäre wünschenswert / kann in Zukunft erfolgen“, „typische, charakteristische Besonderheit ohne genaue Begründung derselben“ etc.) sowie unbegründete Behauptungen sind zu vermeiden. Die Spezifikation sollte knapp gefasst sein und nur die für die Spezifizierung des zu schützenden Produkts wesentlichen Angaben beinhalten.

Sofern mehrere Personen bzw. Unternehmen als Erzeuger, Verarbeiter oder Hersteller des mit der geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung bezeichneten Produkts in Frage kommen, ist zu beachten, dass die in der Spezifikation anzuführenden Angaben mit diesen abgestimmt werden müssen. Andernfalls ist im Prüfungsverfahren mit Einsprüchen und gegebenenfalls mit der Ablehnung des Eintragungsantrags zu rechnen.

Sinn der Unterschutzstellung ist nicht die Absicherung individueller Interessen, sondern die Sicherstellung, dass die eine geografische Angabe bzw. Ursprungsbezeichnung darstellende Bezeichnung eines Produkts, welches aus seiner Herkunft bestimmte Eigenschaften bzw. seinen guten Ruf ableitet, nicht in irreführender Weise für Produkte anderer Herkunft bzw. Herstellungsart verwendet werden kann. Dies liegt sowohl im Interesse der ortsansässigen Produzenten und Vermarkter, als auch in jenem der Konsumenten.

1. Name/n des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Der Name, dessen Schutz beantragt wird, muss zuvor bereits einen angemessenen Zeitraum im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des Erzeugnisses verwendet worden sein. Es können außerdem nur solche Sprachversionen des Namens geschützt werden, die in dem betreffenden Gebiet historisch für das Erzeugnis verwendet werden. Englische Namen etwa können daher für österreichische Erzeugnisse nicht angemeldet werden (sehr wohl aber kroatische oder slowenische für Erzeugnisse aus den betreffenden burgenländischen oder Kärntner Gebieten). Verschiedene Namen, die jedoch im Gebiet zur Benennung desselben Erzeugnisses verwendet werden, können in einem Antrag genannt werden. In welchem Gebiet der Name verwendet wurde, ist auch für Pkt.3 maßgeblich.

2. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

2.1. Erzeugnisart

Siehe letzte Seite dieses Informationsblattes „Klassifizierung von Erzeugnissen“ (z.B.: Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet)

2.2. Beschreibung des Erzeugnisses

Unter diesem Punkt ist das Produkt in wissenschaftlichem Stil genauestens zu beschreiben und zwar – soweit für das jeweilige Erzeugnis maßgeblich – hinsichtlich seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen, organoleptischen oder sonstigen Eigenschaften, also z.B.

- Aussehen (Farbe, Form, Größe etc.)
- Geschmack, Geruch, Konsistenz, etc.
- Zusammensetzung (Rezeptur, Inhaltsstoffe)
- verwendete Ausgangsstoffe (z.B. bei Fleischprodukten Angabe der Tierrassen, bei pflanzlichen Produkten ist der wissenschaftliche lateinische Name der Pflanze anzugeben)
- Erzeugungs- und Handelsformen (z.B. roh, verarbeitet, in Dosen, frisch, gefroren)
- allfällige Unterscheidungsmerkmale zu vergleichbaren Produkten

Die Beschreibung konzentriert sich auf die Besonderheit des Erzeugnisses mit dem einzutragenden Namen und verwendet dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen.

Anm.: *Es ist zu beachten, dass die Beschreibung des Produkts einerseits für die Prüfung durch Fachleute bestimmt ist, weswegen möglichst präzise wissenschaftliche Begriffe zu verwenden sind und andererseits dazu dienen soll, das jeweilige Produkt anhand der aufgezeigten Kriterien von ähnlichen Produkten unterscheiden zu können.*

3. Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet, in dem der zu schützende Name verwendet wird, muss im Hinblick auf die unter Pkt. 6 darzustellenden, den Zusammenhang begründenden natürlichen und menschlichen Faktoren abgegrenzt werden und zwar so präzise, dass keine Unklarheiten entstehen können.

Anzugeben bzw. vorzulegen sind:

- **Angabe des Erzeugungsgebiets:** Die Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass sowohl die Erzeuger als auch die Kontrollorgane die Gebietsgrenzen leicht erkennen können (z.B.: *Das Marchfeld wird nach Süden durch die Donau begrenzt, nach Osten durch die March, nach Norden durch das Weinviertler Hügelland und nach Westen durch die Wiener Stadtgrenze*). Die bloße Nennung des Ortes, des Bezirks etc. ist zur Abgrenzung ungeeignet, sofern die Orts- bzw. Bezirksgrenzen nicht mit Grundstücksgrenzen zusammenfallen
- **Angabe des Herkunftsgebiets der Grund- und Ausgangsstoffe**

Anm.: *Für die Qualifizierung einer Bezeichnung als „Ursprungsbezeichnung“ ist es erforderlich, dass auch die verwendeten Ausgangsstoffe aus dem konkreten geografischen Gebiet stammen, in welchem sodann die Herstellung/Weiterverarbeitung, Verpackung etc. erfolgt. Andernfalls käme grundsätzlich nur eine Unterschutzstellung als "geografische Angabe" in Betracht.*

Für Futtermittel (als Ausgangsstoff für tierische Erzeugnisse) gilt eine Sonderregelung: Sofern es technisch nicht möglich ist, Futtermittel ausschließlich aus dem abgegrenzten Gebiet zu beschaffen (dies muss in Pkt. 5 begründet und belegt werden), kann auch für g.U-Produkte – sofern ihre Qualität oder ihre Merkmale dadurch nicht beeinträchtigt werden - zusätzlich Futter von außerhalb des Gebietes (max.50% der Trockenmasse auf Jahresbasis) verwendet werden.

Bei einer geografischen Angabe ist die **Einschränkung der Herkunft der Rohstoffe auf ein bestimmtes Gebiet** nur zulässig, wenn zwischen der Qualität, dem Ansehen oder einer sonstigen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung ein Zusammenhang besteht. Dies muss in Pkt. 5 begründet und belegt werden. Rein marketingtechnischen Überlegungen geschuldete oder an die Mitarbeit/Einbindung in der/die antragstellende/n Vereinigung geknüpfte Einschränkungen sind unzulässig.

- Vorlage einer **reproduzierbaren Österreichkarte** (Umrisskarte), worin das/die relevante/n geografische/n Gebiet/e (also: Herstellungs- bzw. Verarbeitungsgebiet und allf. Herkunftsgebiet der Grunderzeugnisse) speziell eingezeichnet bzw. kenntlich gemacht wurde/n (A 4-Format oder kleiner) sowie, falls das/die geografische/n Gebiet/e nicht mit den Grenzen politischer Verwaltungsbezirke übereinstimmt/en, zusätzlich noch die Vorlage einer reproduzierbaren Detailkarte (A 4-Format oder kleiner).

4. Ursprungsnachweis

Jeder Unternehmer muss die Herkunft seiner Produkte aus dem namensgebenden Gebiet nachvollziehbar darstellen und nachweisen können (= Ursprungsnachweis). In der Produktspezifikation ist daher ein Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu beschreiben, das von den Marktteilnehmern in Hinblick auf den Ursprungsnachweis für das Erzeugnis, die Rohstoffe, das Futtermittel und das sonstige Material, das gemäß der Produktspezifikation aus dem abgegrenzten Gebiet stammen muss, einzurichten ist.

Durch dieses Verfahren müssen die Marktteilnehmer in der Lage sein, folgende Angaben zu ermitteln:

- a. Lieferant, Menge und Ursprung sämtlicher erhaltenen Partien von Rohstoffen und/oder Erzeugnissen;
- b. Empfänger, Menge und Bestimmung der gelieferten Erzeugnisse;
- c. Zusammenhang zwischen den einzelnen Input-Partien gemäß Buchstabe a und den einzelnen Output-Partien gemäß Buchstabe b.

Es sollen daher jene Fakten bzw. Verfahren dargestellt werden, die eine Rückverfolgbarkeit der mit der geschützten Bezeichnung gekennzeichneten Waren aus den Regalen bis zu ihrem Ursprung gewährleisten, sodass überprüft werden kann, ob diese Waren tatsächlich entsprechend den Vorgaben in der Spezifikation produziert wurden. Dabei sind allerdings keine Detailangaben erforderlich, sondern es sind die einzelnen handelnden Akteursgruppen wie oben unter Buchstaben a bis c beschrieben (Erzeuger der Ausgangsprodukte, Schlachter, Verarbeiter, Händler etc.) und die von ihnen zu führenden Protokolle, Register odgl. sowie die von ihnen einzuhaltenen Vorschriften (z.B. bis wann müssen bestimmte Angaben/Meldungen an wen gemacht werden), die eine Rückverfolgung ermöglichen, darzustellen.

*(Anm.: Eine detaillierte Kontrollprozessbeschreibung sollte in der von der antragstellenden Vereinigung zu erstellenden **Projektbeschreibung** festgelegt werden. Auf Basis der Projektbeschreibung erstellt die benannte Kontrollstelle ein **Kontrollprogramm**.)*

5. Erzeugungsverfahren und Aufmachung

Hier ist die Art und Weise der Herstellung des Erzeugnisses ausführlich zu beschreiben. Sofern in bestimmten Regionen innerhalb des Gesamtgebiets besondere örtliche Gebräuche bei der Herstellung beachtet werden, so sind diese gleichfalls darzustellen.

5.1. Erzeugung/Herstellung der Ausgangsstoffe: Erzeugung/Herstellung der Ausgangsstoffe: Allgemeine Beschreibung (Informationen über Rasse/Typ der Tiere, Sorte/Varietät der Pflanzen) sowie Beschreibung allfälliger Besonderheiten (z.B. wenn in der Viehzucht besondere Fütterungs- und Hygienevorschriften eingehalten werden oder besondere Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes von Pharmazeutika und Arzneimitteln bestehen, ggf. Angabe der zuläs-

sigen Spritz- und Düngemittel; Angabe von Schlachalter, Schlachtgewicht; welche Fleischteile werden verwendet; besondere Qualitätsvoraussetzungen etc.)

Bei tierischen Erzeugnissen müssen detaillierte Vorschriften hinsichtlich des Ursprungs und der Qualität des Futters in die Produktspezifikation aufgenommen werden. Einer besonderen Begründung bedürfen dabei allfällige Einschränkungen - siehe hierzu Pkt. 3.

5.2. Beschreibung des Herstellungsverfahrens/der Verarbeitungsprozesse: genaue Beschreibung der einzelnen Herstellungsschritte sowie Benennung allfälliger Besonderheiten/Abweichungen von den sonst für vergleichbare Produkte angewandten Methoden bzw. Verfahren (z.B. örtliche und traditionelle Zubereitungsarten; besondere Gebindeformen; besondere Vorschriften hinsichtlich Verpackung und/oder Lagerung und/oder Transport der Produkte; besondere Erntemethoden, besondere Kontrollmechanismen bzw. Verfahren zur freiwilligen Qualitätskontrolle). In der Beschreibung des Herstellungsverfahrens ist nur auf die aktuelle Erzeugungsmethode einzugehen. Historische oder zukünftige Verfahren sind nur dann aufzunehmen, wenn sie noch immer oder bereits angewendet werden. Nur das für die Herstellung des spezifischen Erzeugnisses notwendige Verfahren soll beschrieben werden, und zwar in einer Weise, die es ermöglicht, das Erzeugnis an einem beliebigen Ort zu reproduzieren.

Beschränkung der Aufmachung¹⁰ auf das abgegrenzte Gebiet:

Ausschließlich aus Gründen der Erhaltung der Eigenschaften/Qualität des Erzeugnisses, der besseren Überwachung und Rückverfolgbarkeit darf in der Spezifikation festgelegt werden, dass auch die Aufmachung oder einzelne diesbezügliche Maßnahmen (z.B. Aufschneiden, Reiben, Abpacken) ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung/en muss allerdings ausführlich begründet werden.

6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Dies ist der wichtigste Punkt der Spezifikation. Hier muss dargelegt werden, dass zwischen dem Erzeugnis und dem abgegrenzten Gebiet ein **ursächlicher** Zusammenhang besteht. Das Ausmaß dieser Verbindung entscheidet über die Qualifizierung der Bezeichnung entweder als „geografische Angabe“ oder als „Ursprungsbezeichnung“.

Ausgehend von der Darstellung der produktrelevanten Besonderheiten des abgegrenzten Gebietes (siehe nachstehende Beispielsliste) und der Erläuterung der besonderen Produktmerkmale ist herauszuarbeiten, welche und wie diese besonderen Eigenschaften/Qualitäten des Produkts auf die Herkunft aus dem namensgebenden Gebiet zurückzuführen sind bzw. gegebenenfalls inwieweit der Ruf des Produkts durch diese Herkunft begründet wird.

ACHTUNG: wird bei einer geografischen Angabe zulässigerweise die Herkunft der Rohstoffe auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, so ist der rohstoffspezifische Zusammenhang im Hinblick auf dieses Gebiet darzulegen.

Beispiele für die Darstellung der Besonderheiten des abgegrenzten Gebiets: es sind nur solche Angaben zu machen, die für die Qualität des Produktes und den Herstellungsprozess von Bedeutung sind:

➤ **Natürliche Faktoren** wie z.B.

¹⁰ d.s. alle Tätigkeiten, die erfolgen, nachdem das Erzeugnis in seiner endgültigen Form vorliegt.

- **Klima:** z.B. besondere im Gebiet vorherrschende Klimaparameter (Niederschlagshäufigkeit, Winde, Temperaturen etc.) mit Auswirkung auf das Wachstum bestimmter Pflanzensorten, die den Geschmack der Milch beeinflussen oder mit Auswirkung auf die Zucht besonders angepasster Tierrassen, oder für den Reifungs-/Trocknungsprozess von Produkten oder die Auswahl bestimmter Zusatzstoffe wie Fermente, Gewürze, Pilzkulturen etc.)
 - **Boden und geologische Merkmale:** z.B. Beschreibung des Mineralstoffvorkommens in der Region wenn z.B. für die als Futtermittel dienende Vegetation oder die besondere Bodenbeschaffenheit, der im Hinblick auf die Eignung für den Anbau gerade der antragsgegenständlichen Feldfrucht besondere Bedeutung zuzumessen ist etc.
- **Menschliche Faktoren** wie z.B. **traditionelle, regional beeinflusste Herstellungsmethoden, Know-how:** z.B.: Wissen um den richtigen Anbau-, Reife- oder Verarbeitungszeitpunkt; besondere Anbaumethoden, aus speziellen Umständen im Gebiet entwickelte ungewöhnliche Produktionsweisen im Herstellungsprozess etc.
- **Bedeutung des Produkts für die Aufrechterhaltung traditioneller lokaler Landwirtschaftsformen oder für die lokale/regionale Ernährung:** z.B. Sonderkultur mit besonderer Bedeutung als regional spezifische Einkommensquelle; Verwendung als traditionelles/regional-typisches Gericht bzw. als beliebter Zusatzstoff der regionalen Küche etc.

Besonderheit bei geografischen Angaben (g.g.A.):

Vorhandensein eines **besonderen Ansehens/Rufs:** hierzu ist zu erläutern, worin dieses Ansehen besteht/begründet ist und inwiefern es mit dem geografischen Gebiet zusammenhängt; die bloße Tatsache, dass eine Bezeichnung den Konsumenten „bekannt“ ist, ist zu wenig.

ACHTUNG: Den Ausführungen sind Belegmaterialien (keine bloße Fundstellenangaben) beizufügen (also z.B. lexikalische Nachweise, Gutachten, geologische Studien, Statistiken betreffend durchschnittliche Wetterwerte, Verbraucherumfragen, die den besonderen Ruf des Produkts bestätigen), die jedoch nicht Bestandteil der Spezifikation sind.

7. Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation

Im Punkt „Kontrolle“ sind Name, Anschrift und Kontaktdaten der Kontrollstelle sowie ihre besonderen Kontrollaufgaben anzugeben. Diese Aufgaben müssen in der Spezifikation (vorwiegend im Punkt 4. Ursprungsnachweis) aufgelistet werden: Zu prüfen sind jene Aspekte, die eine Bedeutung für die Identität und die Qualität des Erzeugnisses haben.

Es ist daher auszuführen, **WAS** die Kontrollstelle zu kontrollieren hat (z.B. die im Punkt Ursprungsnachweis aufgelisteten Protokolle bzw. Aufzeichnungen), um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht anzuführen **WIE** bzw. **WIE OFT** die Kontrollstelle zu kontrollieren hat, denn diese Aspekte werden von der Kontrollstelle selbst entsprechend dem Risikobild im Einzelfall nach den allgemeinen Vorgaben der entsprechend anzuwendenden Normen im Kontrollprogramm festgelegt.

8. Etikettierung

Hier sind nur etwaige für den Handel bestimmte und/oder für die Konsumenten ersichtliche Merkmale im Zusammenhang mit der Individualisierung des Produkts zu beschreiben (Hilfsmittel zur Rückverfolgbarkeit der Produkte zum Erzeuger wie Prägestempel, fortlaufende Registrierungsnummern, amtliche Kontrollzeichen etc.), die zusätzlich zu den geltenden Regelungen zur Verwendung der Unionszeichen, der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ / „geschützte geografische Angabe“ bzw. der Abkürzungen „g.U.“/ „g.g.A“ verwendet werden sollen.

ACHTUNG: Sofern solche zusätzlichen Etiketten, Stempel etc. verpflichtend vorgeschrieben werden, muss Gewähr für ihre von einer etwaigen Mitgliedschaft in der sie verwaltenden/ausgebenden Organisation unabhängige Verfügbarkeit gegeben sein.

Unter diesen Voraussetzungen steht es der antragstellenden Vereinigung frei, für die eingetragene Herkunftsbezeichnung eine bestimmte Form oder die Verwendung des eingetragenen Namens mit einem Logo vorzusehen. Die Anforderung, den Namen in der eingetragenen Form zu verwenden, ist zulässig; dagegen ist die Anforderung zur Verwendung einer Übersetzung unzulässig. Vorgaben für die Etikettierung, denen zufolge bestimmte Etiketten zu verwenden sind bzw. das Erzeugnis nicht in der Sprache eines anderen Mitgliedstaats etikettiert werden darf, bedürfen einer eindeutigen und sorgfältigen Begründung.

Teil III

Erläuterungen zur Erstellung des Einzigsten Dokuments

Das Einzige Dokument enthält die wichtigsten Angaben der Spezifikation (vgl. Art 8 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 1151/2012) und ist Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Unionsebene. Es sollte daher trotz der im Hinblick auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlichen Kürze (nicht mehr als 2.500 Wörter) aussagekräftig genug sein, um sowohl der Europäischen Kommission als auch den anderen Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsbeteiligten eine Beurteilung des Antrags zu ermöglichen. Darüber hinaus knüpft auch das Verfahren zur Spezifikationsänderung an die Angaben im Einzigsten Dokument an, da nur Änderungen der Angaben, die auch im Einzigsten Dokument enthalten sind, den Unionsteil des Verfahrens auslösen.

EINZIGES DOKUMENT

[Hier bitte den Namen wie unter Ziffer 1 einfügen:] „...“

EU-Nr.: [nur für den EU-Amtsgebrauch]

[Bitte ankreuzen:] g. U. g. g. A.

1. Name [der g.U. oder der g.g.A.]

[Hier bitte den für die Eintragung vorgeschlagenen Namen oder — im Fall eines Antrags auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation oder eines Antrags auf Veröffentlichung gemäß Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 — den eingetragenen Namen angeben.]

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Hier ist „Österreich“ anzugeben.

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang I]

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 2.2.

[Wichtigste Punkte gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Das Erzeugnis ist anhand der zur Beschreibung dieses Erzeugnisses üblichen Definitionen und Normen zu identifizieren. Die Beschreibung des Erzeugnisses konzentriert sich auf dessen Besonderheit und verwendet dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen]

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

[Für g. U.: Bestätigung, dass das Futter und die Rohstoffe aus dem Gebiet stammen. Werden Futter oder Rohstoffe verwendet, die nicht aus dem Gebiet stammen, sind diese Ausnahmen ausführlich zu beschreiben und zu begründen.

Für g. g. A.: Angabe etwaiger an die Rohstoffe gestellter Qualitätsanforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Herkunft. Begründung etwaiger Einschränkungen. Solche Einschränkungen müssen im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet begründet werden.]

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 5.1. Allfällige Beschränkungen sind zu begründen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Produktspezifische Begründung etwaiger Einschränkungen unbedingt erforderlich; Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 5.2.]

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Begründung etwaiger Einschränkungen; siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 8.]

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 3.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

[Für g. U.: Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Güte oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet mit seinen natürlichen und menschlichen Einflüssen, einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.

Für g. g. A.: Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und gegebenenfalls einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses.

Ausdrückliche Angabe des jeweiligen Faktors (Ansehen, bestimmte Qualität, sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses), auf dem der ursächliche Zusammenhang beruht, und ausschließlich Informationen zu den entsprechenden Faktoren, einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.]

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

Anhang I

KLASSIFIZIERUNG VON ERZEUGNISSEN

1. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag

- Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
- Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
- Klasse 1.3. Käse
- Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
- Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
- Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
- Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
- Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)¹¹

2. Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

- Klasse 2.1. Bier
- Klasse 2.2. Schokolade und Nebenprodukte
- Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
- Klasse 2.4. Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
- Klasse 2.5. Teigwaren
- Klasse 2.6. Salz
- Klasse 2.7. Natürliche Gummis und Harze
- Klasse 2.8. Senfpaste
- Klasse 2.9. Heu
- Klasse 2.10. Ätherische Öle
- Klasse 2.11. Kork
- Klasse 2.12. Cochenille
- Klasse 2.13. Blumen und Zierpflanzen
- Klasse 2.14. Baumwolle
- Klasse 2.15. Wolle
- Klasse 2.16. Korbweide
- Klasse 2.17. Schwingflachs
- Klasse 2.18. Leder
- Klasse 2.19. Pelz
- Klasse 2.20. Federn

¹¹ Siehe <http://www.patentamt.at/formulare>